

bejaht beide Fragen unbedingt. Die Erzählung vom Schicksal des Urexemplars und das Bild, das in der Hs. 914 von St. Gallen vorliegt, schienen sich wechselseitig zum unwiderstehlichen Argumente zu vereinigen. Butler ist, gewiß mit Grund, gegen die inneren Beweismittel etwas mißtrauisch; er verlegt also den Schwerpunkt in die äußere Seite der Textgeschichte. Und die Geschichte des Urexemplars scheint ihm nicht sicher genug. Läßt sodann das Bild, das die Hs. von St. Gallen bietet, nicht auch eine etwas freiere Deutung zu? Fordert es so zwingend die unmittelbare Verbindung von Urexemplar, Normalexemplar und St. Gallen 914? Butler scheint das eine oder andere Mittelglied nicht für ausgeschlossen zu halten. Plenkers, der eigentliche Nachfolger Traubes in der Textgeschichte der Regula S. Benedicti, steht noch ganz zu Traubes These.

Soviel ist nunmehr sicher: 1. Die Hs., aus der das Normalexemplar für Karl d. Gr. abgeschrieben wurde, enthielt den reinsten Text, von dem wir Kenntnis haben. Die Hs. von St. Gallen bietet uns diesen Text mit einer ganz seltenen Zuverlässigkeit. 2. Dieser Text kommt dem wirklichen Urtext ungewöhnlich nahe.

Die 2. Auflage der Abhandlung Traubes durfte zunächst nur ein unveränderter Abdruck der 1. sein. Kurze Bemerkungen ergänzen den einen oder andern Punkt, berichtigen an einigen Stellen. Sie stammen zum Teil noch von Traube selbst. Das übrige hat der Herausgeber beigezeichnet. Beide Gruppen sind durch einfache Zeichen leicht kennbar gemacht. Das Vorwort enthält den Bericht über den Gang der Kontroverse von 1898 (1. Aufl.) bis 1910. Ein neuer Fortschritt in der Klärung der Ansichten, dürfte erst nach dem Erscheinen der Ausgabe im Wiener Corpus zu erwarten sein. Abt Butler-Downside wird uns noch im Laufe dieses Jahres mit einer *Editio critico-practica* erfreuen (Freiburg, Herder), die zugleich eine Sammlung der Quellen bringen wird, die St. Benedikt nachweisbar benützt hat. Sie wird so einen Wunsch, der längst in verschiedenen Kreisen gehegt wird, erfüllen.

P. M. Rothenhäusler.

Die Entwicklung des Merseburger Domkapitels von den Anfängen bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts. Von Franz Range, Hildesheim 1910. Dissert. 8° 152 S.

Die Arbeit stellt die Aufschlüsse zusammen, die aus den Quellen über die Entwicklung des Merseburger Domkapitels bis zum Ende des 14. Jahrhunderts zu erheben sind. Das geschichtliche Bild tritt uns in guter Klarheit entgegen, da der Verfasser umsichtig gearbeitet hat. Das 1. Kapitel faßt das einzelne Mitglied ins Auge: Weihegrad, Titel, Verleihung der Stelle, Pflichten, Rechte, die Kurien, Tod und Hinterlassenschaft, *annus gratiae*, Gehilfen und Stellvertreter. Das 2. Kapitel behandelt die Aemter: Dignitäten (Propst und Dekan), die übrigen Beamten, Kantor, Kustos und Theaurarius, Scholastikus, Cellerarius, Camerarius, die untergeordneten Laienämter. Das 3. Kapitel umschreibt die Korporationsrechte: Freie Vermögensverwaltung, Bildung des Großgrundbesitzes und Kapitals, gewerbliche Anlagen, Verwaltung, Stiftsbauamt, das Recht der Versammlung und Beschlußfassung, Siegel, Statuten und Urkunden, die Strafgewalt. Das 4. Kapitel zeichnet endlich die Stellung in der Diözese: Konsensrecht, die Domherren als Archidiakone, als Pfarrer, Besetzung des bischöflichen Stuhls, Verhältnis zum Kollegiatstift S. Sixtus in der Stadt. Die verdienstliche, durch gediegene Darstellung sich empfehlende Arbeit gehört zu den Untersuchungen, die in der Schule Bernheims über die Entwicklung norddeutscher Domkapitel im MA. angestellt werden.

P. M. R.